



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Nachtrag

(Nr. Mc. 1700/8. 17 R. N. A. vom 2. Okt. 1917.)

Nachstehende Nachtrags-Bekanntmachungen werden zufolge Ersuchens des Königlich-kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Kassuna vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) dem allgemeinen Kenntnis gebracht.

A. Betr. Einrichtungsgegenstände.

Zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 1/3. 17 R. N. A. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze).

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 erhält § 7 der Bekanntmachung folgende Fassung:

§ 7. Freiwillige Ablieferung der beschlaggenommenen Gegenstände und Uebnahmepreise.

Die beschlaggenommenen Gegenstände und andere ähnlicher Art, soweit sie nicht zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Uebnahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden. Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Uebnahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

	Uebnahmepreis für 1 kg	
	Kupfer Mark	Kupferlegierungen Mark
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 M für 1 Kilogramm gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. Oktober 1917 erfolgt. Die Beratungs- und Sammelstellen des Kommunalverbandes erteilen Auskunft hinsichtlich der Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen. Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind soweit als irgend möglich vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die sich nicht vorher entfernen lassen, wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgezogen. Die Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

B. Betr. Dachkupfer und Blitzableiter.

Zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17 R. N. A. vom 9. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinenteile.

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 erhält § 8 der Bekanntmachung folgende Fassung:

§ 8. Uebnahmepreis.

Für Gruppe 1 bis 3 setzt sich der Uebnahmepreis aus folgenden zusammen:

- dem Materialpreis für das Kupfer zum erhöhten Preise von 2,85 M für das Kilogramm,
- den Kosten für die frühere Herstellung einschließlich Anbringung (ausschl. Materialpreis),
- den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
- den Kosten für etwa zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Uebnahmepreis 5,50 M für jedes Kilogramm abgelieferten Kupfers. Für Platinenteile beträgt der Uebnahmepreis 8 M für jedes Gramm abgelieferten reinen Platins. Die Uebnahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten, in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen. Die Preiserhöhungen haben rückwirkende Kraft. Für alle auf Grund der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17 R. N. A., also nach dem 9. März 1917 abgelieferten und nach den früheren Sätzen berechneten Mengen wird dem Ablieferer der Preisunterschied nachträglich vergütet und der Betrag ohne Aufforderung möglichst im Laufe des Monats November ausgestellt werden. Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 30 Grad und darunter nicht erforderlich.

C. Betr. Destillationsapparate.

Zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 100/2. 17 R. N. A. vom 15. Mai 1917, betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze).

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 werden die Uebnahmepreise im § 8 und § 10 wie folgt erhöht:

Für das Kilogramm Kupfer auf 5 M

Kupferlegierungen auf 3 M.

Die Preiserhöhungen haben rückwirkende Kraft. Für alle auf Grund der Bekanntmachung Mc. 100/2. 17 R. N. A., also nach dem 15. Mai 1917 abgelieferten und nach den früheren Sätzen berechneten Mengen wird dem Ablieferer der Preisunterschied nachträglich vergütet und der Betrag ohne Aufforderung möglichst im Laufe des Monats November ausgestellt werden.

Hannover, den 2. Oktober 1917.

Stellvert. Generalkommando X. A.-N.

Der Kommandierende General.

v. Hänisch, General der Infanterie.

Veröffentlicht. Hannover, den 2. Oktober 1917.
Magistrat d. Kgl. Haupt- u. Residenzstadt. J. V. Wolf,
Vandrat des Landkreises Hannover. Graf v. Wedel,

1917

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Schwerarbeiter

(weiße Liste) und **Schwerstarbeiter** (gelbe Liste) **müssen zusammen bis zum 17. Oktober** bei der Amtsstelle für Schwerarbeiter (Neues Rathaus, Zimmer 178) angemeldet werden. **Die Kontrollnummer ist mit anzugeben.** Verspätet eingesandte Listen werden zurückgestellt. Listen ohne die vorgeschriebenen Unterschriften und ohne sorgfältige Angabe der Arbeitszeit bleiben unberücksichtigt.

Protversorgungsgemeinschaft Hannover Stadt und Land. Pink.

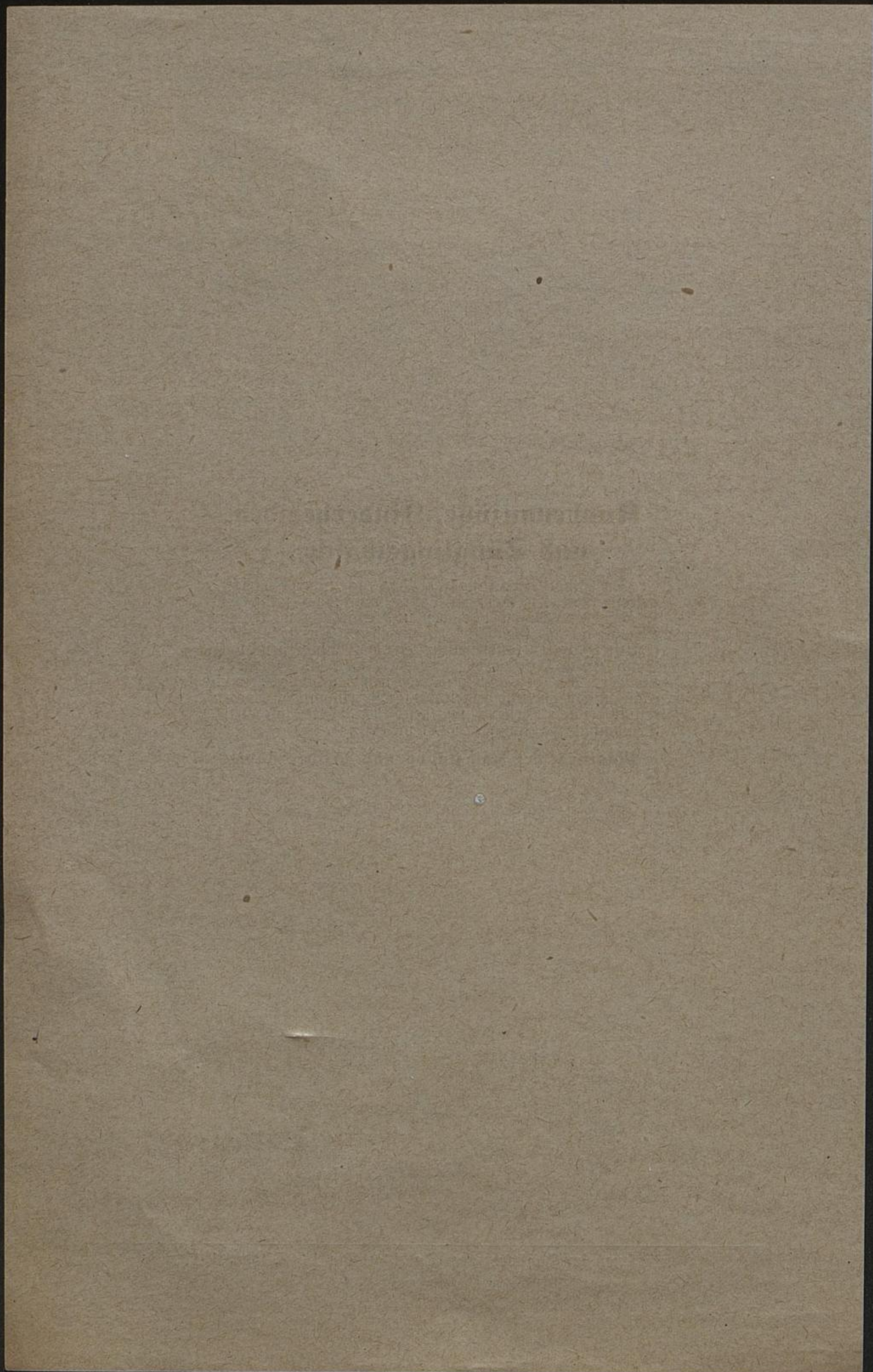
Stammverzeichnis

Die Stammtafel zeigt die Verwandtschaftsverhältnisse der Mitglieder der Familie. Sie ist in drei Generationen unterteilt. Die erste Generation besteht aus den Eltern, die zweite Generation aus den Kindern und die dritte Generation aus den Enkelkindern. Die Stammtafel ist in drei Spalten unterteilt. Die linke Spalte zeigt die Namen der Vorfahren, die mittlere Spalte die Namen der Kinder und die rechte Spalte die Namen der Enkelkinder. Die Stammtafel ist in drei Zeilen unterteilt. Die obere Zeile zeigt die Namen der Vorfahren, die mittlere Zeile die Namen der Kinder und die untere Zeile die Namen der Enkelkinder. Die Stammtafel ist in drei Spalten unterteilt. Die linke Spalte zeigt die Namen der Vorfahren, die mittlere Spalte die Namen der Kinder und die rechte Spalte die Namen der Enkelkinder. Die Stammtafel ist in drei Zeilen unterteilt. Die obere Zeile zeigt die Namen der Vorfahren, die mittlere Zeile die Namen der Kinder und die untere Zeile die Namen der Enkelkinder.

Knabenanzüge, Kinderhemden und Säuglingswäsche.

Die Stadtverwaltung ist in der Lage, von der Reichsbekleidungsstelle mehrere Posten von Knabenanzügen, Knaben- und Mädchenhemden und Säuglingswäsche zur Abgabe an die Geschäfte zu beziehen. Die in Aussicht gestellten Waren dürfen nur an die minderbemittelte Bevölkerung Hannovers abgegeben werden. Geschäftsinhaber, die den Verkauf übernehmen wollen, auch Säuglingsheime und gemeinnützige Vereinigungen werden ersucht, ihren Bedarf umgehend der Bekleidungsstelle, Tranmplatz 1, Zimmer 95, zu melden.

Magistrat der Kgl. Haupt- und Residenzstadt.



Bekanntmachung

Nr. Paga. 1/10. 17. K. K. U.,

betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung.

Vom 23. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

- A) alles Spinnpapier;
- B) alles Papiergarn, Zellstoffgarn, aller Papierbindfaden, welche aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt sind,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

soweit sie sich nicht zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung im Besitze von Händlern oder Webern (einschließlich Spinnwebern) befinden. Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind Erzeugnisse, die aus Papier und Bastfasern bestehen*).

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- A) die Veräußerung und Lieferung von Spinnpapier, jedoch nach dem 5. November 1917 nur gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Bezugsschein des Kriegsaus-schusses für Textil-Ersatzstoffe, Berlin W 8, Unter den Linden 34;
- B) die Veräußerung und Lieferung der im § 1 B genannten Erzeugnisse, und zwar:
 1. sämtlicher dort aufgeführten Erzeugnisse zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden.

Der Hersteller darf die Lieferung erst vornehmen, wenn er sich im Besitze eines Nachweises befindet, daß die Garne für den angegebenen Zweck benötigt werden. Als Hersteller im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer das Garn tatsächlich herstellt, also auch der Lohnspinner. Als Nachweis gilt nur ein ordnungsmäßig ausgefüllter und von der auftraggebenden Behörde unterschriebener amtlicher Belegschein oder eine schriftliche Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. (Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle [Vordruckverwaltung] der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.)

Für Veräußerung und Lieferung reiner Sulfitgarne innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung genügt als Nachweis die schriftliche Versicherung des Beziehers, daß die Garne für bereits vorliegende Aufträge der Heeres- oder Marinebehörden benötigt werden. Abschrift der Aufträge muß der Versicherung beiliegen.

2. der natronzellstoffhaltigen Garne, deren Lieferung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bereits genehmigt ist**);
3. reiner Sulfitgarne bis zum 5. November 1917, soweit sie aus Papier von mindestens 40 g im Quadratmeter hergestellt und gröber als Nr. 4 sind;

*) Diese Erzeugnisse unterliegen den Bestimmungen der Bekanntmachungen W. III. 3000/9. 16. R. R. U. vom 10. November 1916 und W. III. 3900/6. 17. R. R. U. vom 4. August 1917.

**) Trotz einer früher erteilten Genehmigung zu Garnlieferungen ist die weitere Herstellung von Garnen für solche Lieferungen nur nach Maßgabe des § 4 A 1 b gestattet.

4. von Bindfaden, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung durch einen Hersteller.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß bereits festgesetzte oder noch festzusetzende Höchstpreise oder sonst vorgeschriebene Richtpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Spinnpapier innerhalb eines Monats und Lieferungen von Papiergarn innerhalb zwei Monaten nach Inkrafttreten von Höchstpreisen auch zu höheren Preisen erfolgen, wenn diese vor Inkrafttreten der Höchstpreise vereinbart waren, sofern nicht in der Höchstpreisanordnung eine gegenteilige Bestimmung getroffen ist.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

A) die Verarbeitung von Spinnpapier

1. zu reinem Papiergarn und reinem Papierbindfaden, jedoch nur

- a) wenn sich der Verarbeiter im Besitze eines Belegscheines für die Lieferung von Papiergarn (§ 3 B 1) oder einer schriftlichen Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung befindet. Für die Verarbeitung reiner Sulfitpapiere innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten der Bekanntmachung steht einem Belegschein gleich eine schriftliche Versicherung des Bezieher's, daß er die Garne für bereits vorliegende Aufträge der Heeres- oder Marinebehörden benötigt. Abschrift der Aufträge muß der Versicherung beiliegen;
- b) soweit das Garn für Lieferungen benötigt wird, für welche eine Genehmigung bereits erteilt ist, jedoch nur bis zum 5. November 1917. Hierzu dürfen nur Papiere von 40 g im Quadratmeter und schwerer verarbeitet werden und nur zu Garnen gröber als Nr. 4;
- c) die Verarbeitung von reinem Sulfitpapier von 40 g im Quadratmeter und schwerer bis zum 5. November 1917, jedoch nur zu Garnen gröber als Nr. 4;

2. in Verbindung mit Bastfasern, wenn ein Belegschein oder Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für die Verarbeitung von Bastfasern vorliegt und dieser auch auf die betreffende Menge Spinnpapier lautet;

B) die Verarbeitung und Verwendung der im § 1 B genannten Erzeugnisse, und zwar:

1. von Bindfaden allgemein;

2. von Garn nur

- a) zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden;
- b) zur Herstellung von Papierbindfaden;
- c) wenn der Verarbeiter oder Verwender eine Mitteilung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung besitzt, daß die Lieferung der Garne gestattet ist.

§ 5.

Meldepflicht.

Bis zum 5. eines jeden Monats sind von den Herstellern von Papiergarn die im Vormonat erzeugten Garnmengen dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung

des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, auf amtlichem Vordruck, welcher bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter der Vordruck-Nummer Bst. 1796 b anzufordern ist, anzuzeigen.

Eine Abschrift (Durchschlag, Kopie) dieser Anzeige ist bei den Geschäftspapieren aufzubewahren.

§ 6.

Ausnahmen.

Weitere Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Paga, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Oktober 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. W. III. 4000/12. 16. K. K. U., betreffend Beschlagnahme von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn, vom 1. Februar 1917 außer Kraft.

(Ort): Hannover, den

(Tag):

23. 10. 17

Stellh. Generalkommando X. U. K.

Der kommandierende General

v. Hähnlich

Verkündende Behörde:

General der Infanterie.

Bekanntmachung

betreffend Verkauf und Bezug von „metallischem Natrium“.

Nr. 31. 9. 17. W. V. I. 5.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes verordnet:

§ 1.

Der Verkauf und der Bezug von „metallischem Natrium“ ohne den behördlichen Nachweis, daß es zu einem erlaubten gewerblichen Zweck vorrätig gehalten und verwandt werden soll, ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit allgemeine Strafgesetze keine höheren Strafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

§ 3.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

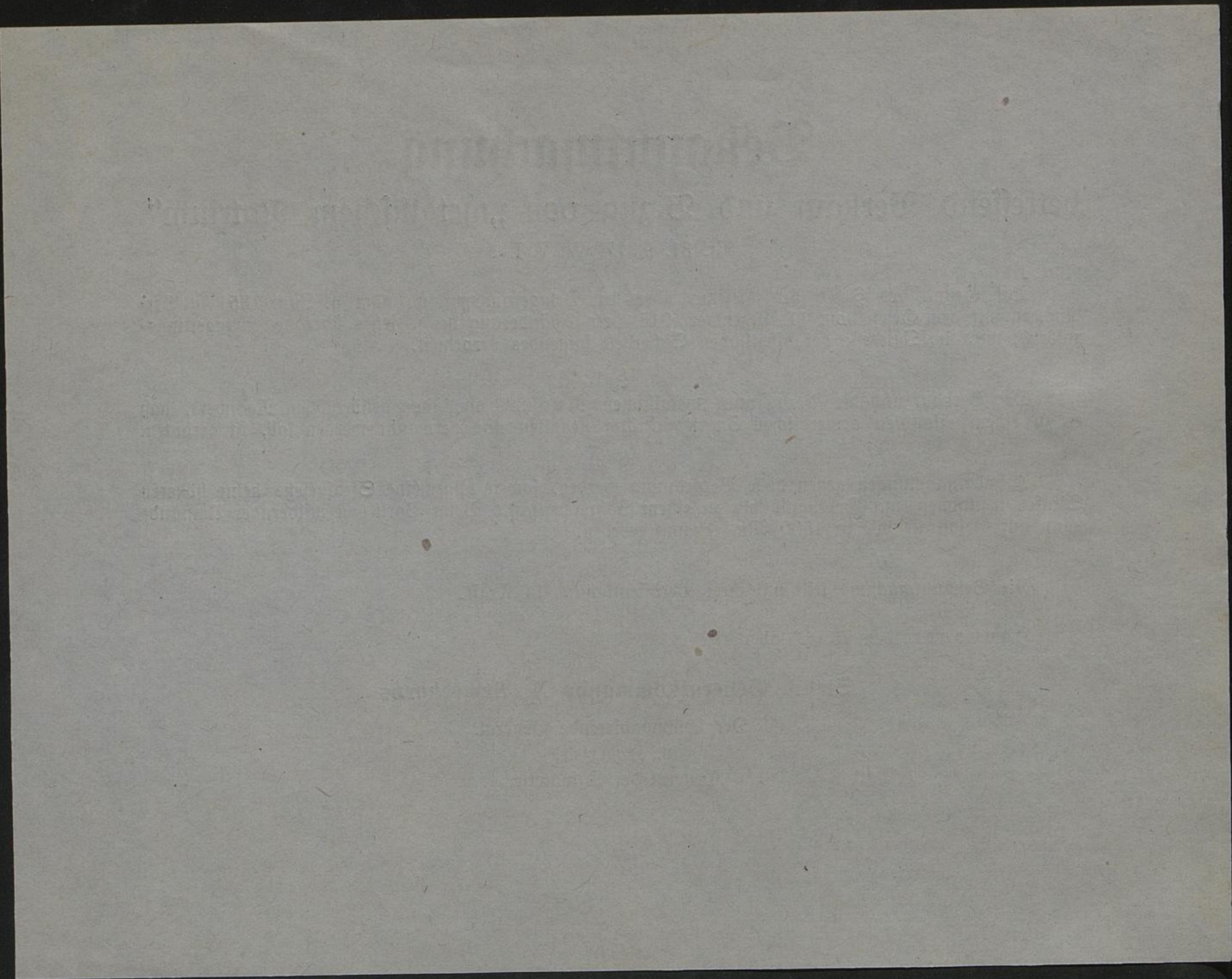
Hannover, den 23. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando X. Armeekorps.

Der kommandierende General.

v. Hänisch,

General der Infanterie.



**Beschlagnahme
der Einrichtungsgegenstände aus Kupfer,
Messing, Rotguß, Zinnblei, Bronze.**

(Bekanntmachung Nr. Me. 1/3. 17. K. R. A. vom 20. 6. 17.)

Die Frist für freiwillige Ablieferung läuft am

31. Oktober

ab. Wer den Zuschlag von 1 Mk. für jedes freiwillig abgelieferte Kilogramm Kupfer oder Messing usw. sich nicht entgehen lassen will, liefere sofort ab, da nach dem 31. Oktober die Enteignung unter Fortfall der zusätzlichen Gebühr erfolgt. Städtische Sammelstellen sind **H. Kann**, Sandstraße 32, und **Deike & Borchers**, Reitwallstraße 8.

Schleunige Ablieferung der Metalle liegt im dringendsten Interesse der Landesverteidigung.

Der Magistrat der Kgl. Haupt- und Residenzstadt.

Befehl

Der Vorstand des Vereins für die Verbreitung der Technik in der Provinz Preußen

hat die Wahl zum Vorstand für die Jahre 1891/92

31. Oktober

ab. Der Vorstand des Vereins für die Verbreitung der Technik in der Provinz Preußen hat die Wahl zum Vorstand für die Jahre 1891/92

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 900/9. 17. K. K. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. K. K. U. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen.

Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

§ 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. K. K. U., betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen vom 1. Juli 1917, wird aufgehoben.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November 1917 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. /
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

(Ort) Hannover, den 6. 11. 17. (Tag)

Verkündende Behörde: **Stellw. Generalkommando 2. U. K.**
Der kommandierende General
v. Hähnisch
General der Infanterie.

Ofde. Nr. der Zusammenstellung
Bst. 1000 = III A a 11 a

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

1111

NOV 11 1950

161152

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 2900/9. 17. K. K. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. K. K. U.
vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestands-
erhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5***) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 6 b der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Offde. Nr. der Zusammenstellung
Bst. 1000 = III E 5 g.

Artikel II.

Eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung derjenigen Gegenstände, welche bisher auf Grund der durch Artikel I aufgehobenen Bestimmung von der Beschlagnahme ausgenommen waren, ist nur mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erlaubt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November 1917 in Kraft.

(Ort) Hannover, den

(Tag)

6. 11. 17

Verkündende Behörde Stellv. Generalkommando I. A. K.

Der kommandierende General

v. Sänlich

General der Infanterie.

Kriegsministerium.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 2200/9. 17. K. K. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 2000/2. 17. K. K. U. vom
1. April 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.

Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 **) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 Mark bestraft.

Ofde Nr. der Zusammenstellung
Bst. 1000 = III E 8a

Artikel I.

§ 6 (Ausnahmen von der Beschlagnahme) der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art vom 1. April 1917, wird aufgehoben.

Artikel II.

Eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der Gegenstände, welche bisher auf Grund der durch Artikel I aufgehobenen Bestimmung von der Beschlagnahme ausgenommen waren, ist nur mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erlaubt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. November 1917 in Kraft.

(Ort) Hannover, den 1917 (Tag)

6.11.17.

Stellv. Generalkommando I. A. K.
Der kommandierende General
v. Kästlich
General der Infanterie.

Verkündende Behörde:

6871 17. 1104 0 100 1013
100 100 100 100
100 100

Stellvertretendes
General = Kommando
X. Armee Korps.

Hannover, den 12 November 1917.

Abteilung K. A. 2. B.-Nr. 930. 9. 17.

Abteilung Abwehr B.-Nr. 13432.

Verordnung

über Anwerbung von Arbeitskräften.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betr. die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

§ 1.

Es ist verboten:

1. landwirtschaftliche oder industrielle Arbeitskräfte durch Agenten anzuwerben,
2. landwirtschaftliche Arbeitskräfte für Arbeitsstellen anzuwerben, welche außerhalb des Bezirkes des X. Armee Korps belegen sind,
3. Arbeitskräfte, die in unmittelbar oder mittelbar für Heeresbedarf oder im Dienst der Heeresverwaltung beschäftigten Betrieben tätig sind, selbst oder durch Dritte zum Aufgeben oder zum Wechsel ihrer Arbeitsstelle zu veranlassen oder eine diesen Erfolg bezweckende oder vorbereitende Handlung zu unternehmen.

§ 2.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

Der kommandierende General.

v. Hänisch,

General der Infanterie.

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. L. 115/11. 17. K. R. U. II. Ang.,

betreffend Verkaufsverpflichtung von rohen Kanin-, Hasen-
und Katzenfellen.

Vom 24. November 1917.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) werden alle Personen, welche Kaninchen, Hasen und Katzen schlachten oder geschlachtet haben, aufgefordert, die rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfelle binnen sechs Wochen nach der Veröffentlichung dieser Aufforderung, beziehungsweise nach dem Abziehen des Felles an die Vereins sammelstelle eines Kaninchenzuchtvereins ihres Wohnortes oder an einen Händler (Sammeler) zu verkaufen. Der Kaufpreis darf die in der Bekanntmachung Nr. L. 900/4. 17. K. R. U., betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Katzenfelle, vom 1. Juni 1917 festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

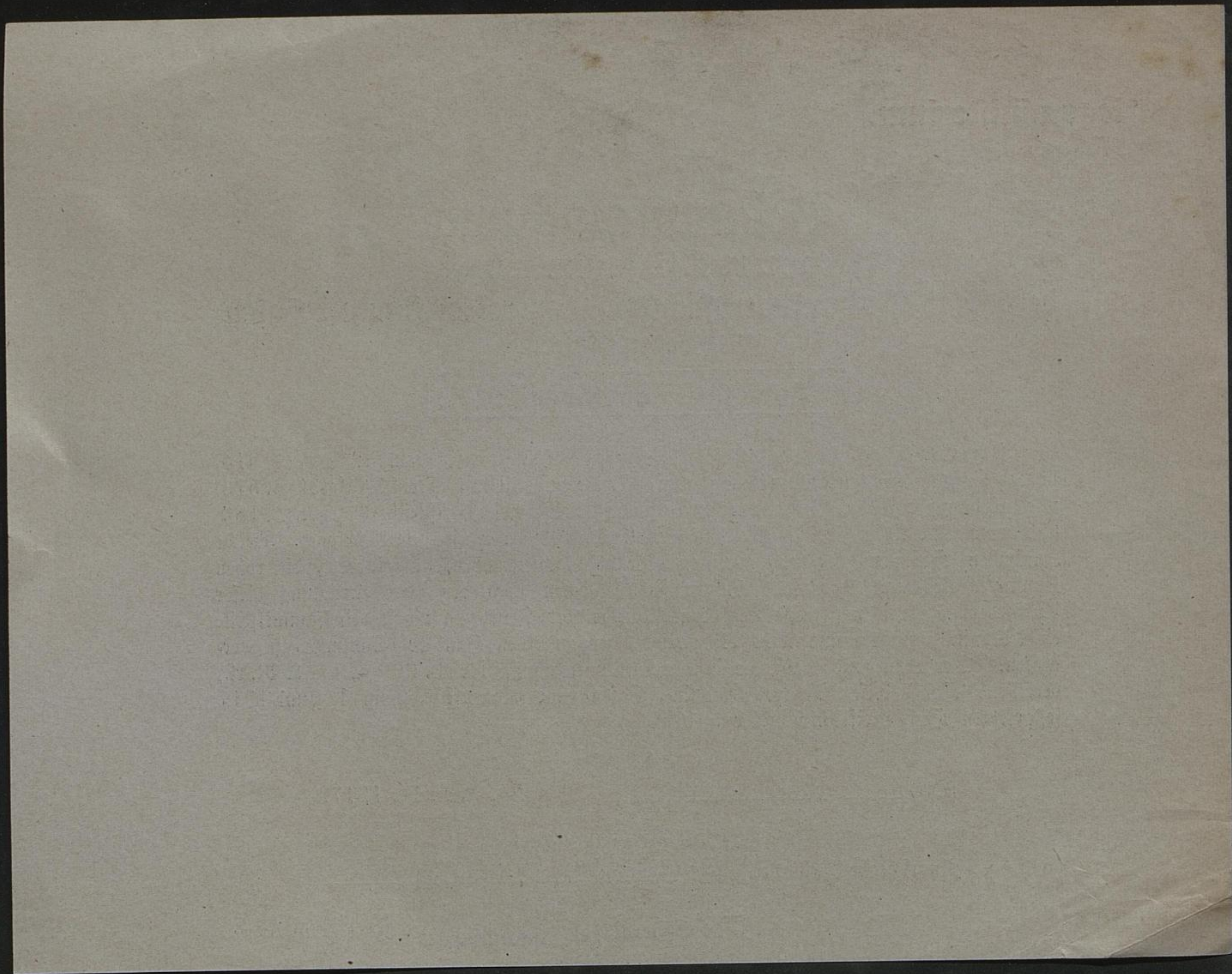
(Ort) Hannover, den 24. November 1917.

Stellv. Generalkommando I. U. K.

Anordnende Behörde: Der kommandierende General

v. Haniich

General der Infanterie.



Bekanntmachung

Nr. L. 115/11. 17. K. R. U.,

betreffend Ausnahmegewilligung zu der Bekanntmachung
Nr. L. 800/4. 17. K. R. U., betreffend Beschlagnahme, Behandlung,
Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und
Kazenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder vom 1. Juni 1917.

Vom 24. November 1917.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung, Nr. L. 800/4. 17. K. R. U., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Kazenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder vom 1. Juni 1917, sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums folgende Ausnahmen bewilligt worden:

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung der beschlagnahmten Felle, sofern die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Bekanntmachung innegehalten werden, von dem Besitzer des Tieres, auch wenn er nicht Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an die Vereins sammelstelle eines Kaninchenzuchtvereins seines Wohnortes erlaubt.

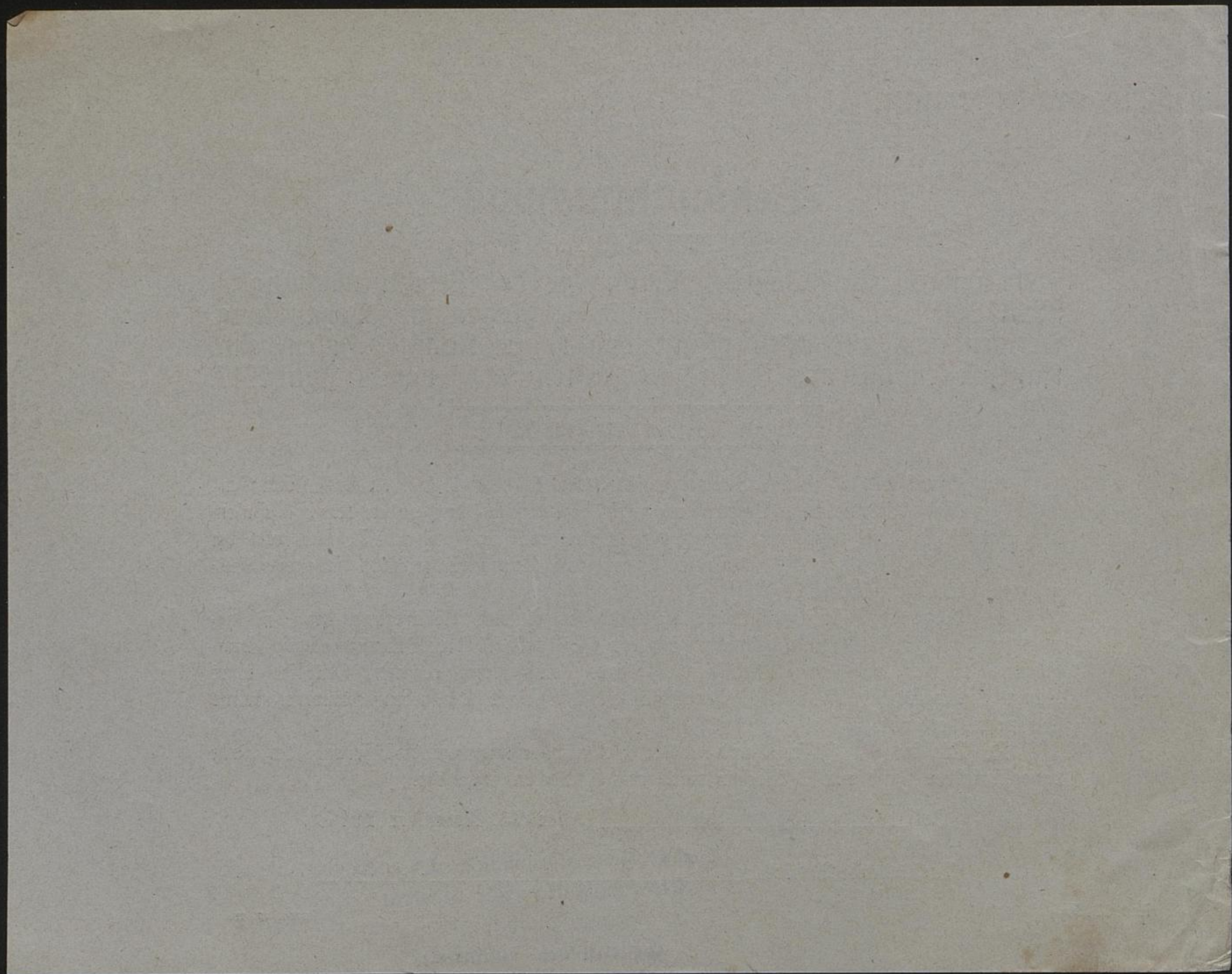
2. Die im § 4 Ziffer a und b der Bekanntmachung zur Ablieferung der Felle vorgeschriebene Frist von 3 Wochen wird auf 6 Wochen festgesetzt.

(Ort) Hannover, den 24. November 1917.

Bekündende Behörde: Stellv. Generalkommando I. U. A.
Der kommandierende General

v. Hähnich

General der Infanterie.



Stellvertretendes
General = Kommando
X. Armeekorps.

Hannover, den 18. November 1917.

Abt. K. W. B.-Nr. 248/11. 17.

Abt. Abwehr B.-Nr. 13510.

Verordnung

betr. Verpflichtung zur Bestellung von Gespannen zur Holzabfuhr.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betr. die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

§ 1.

Die Halter von Zugtieren jeder Art in Stadt und Land sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung der zuständigen Behörde (§ 3) die von dieser bezeichneten Hölzer zu den festgesetzten Zeiten nach dem ihnen bezeichneten Orte abzufahren. Ebenso haben Wagenbesitzer ihre Wagen mit Zubehör und Besitzer von Zubehörteilen diese auf Anfordern zur Verfügung zu stellen. (Vergl. § 2 der Verordnung vom 8. 10. 1917 betr. Verzeichnung und Bestellung von Lastwagen usw.).

§ 2.

Jede männliche Person ist verpflichtet, auf Anforderung der zuständigen Behörde bei der Holzabfuhr gegen den ortsüblichen Lohn soweit mitzuwirken, als es nach Urteil dieser Behörde ohne wesentliche Schädigung der eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse geschehen kann.

§ 3.

Zuständig für die Aufforderung ist in den Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat, im übrigen der Vorstand des Kommunalverbandes (Landrat, Amtshauptmann, Kreisdirektor).

§ 4.

Holzkäufer, die Holz abgefahren haben wollen und nicht selbst das dazu nötige Fuhrwerk beschaffen können, können die Vermittlung der Abfuhr beantragen
aus Staats- und Kommunalforsten beim zuständigen Oberförster,
aus Privatforsten bei der nach § 3 zuständigen Behörde
unter gleichzeitiger Angabe von Menge, Art, Lager- und Bestimmungsort, Lieferungsfrist und Verwendungszweck des abzufahrenden Holzes sowie des für die Abfuhr des Festmeters gebotenen Preises.
Anforderung von Fuhrwerk zu anderen als kriegswichtigen Zwecken der Holzabfuhr ist verboten.

§ 5.

Gelingt dem Oberförster die Vermittlung der beantragten Abfuhr nicht, so reicht er den Antrag unter Benennung eines oder mehrerer geeigneter Fuhrwerksbesitzer an die nach § 3 zuständige Behörde weiter. Diese erläßt unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Holzkäufers gemäß §§ 1 und 2 selbst oder durch den Gemeindevorsteher ungesäumt die Aufforderung, ohne durch den Vorschlag des Oberförsters gebunden zu sein, an den ihr geeignet scheinenden Fuhrwerkshalter — gegebenenfalls nachdem der Holzkäufer zuvor Sicherheit für die Kosten der Abfuhr geleistet hat.

Um unwirtschaftlichen Kräfteverbrauch zu vermeiden, ist die die Holzabfuhr veranlassende Stelle (Oberförster, Magistrat, Landrat) befugt, den Vorstand eines benachbarten Kommunalverbandes um Vermittlung der Holzabfuhr zu ersuchen.

§ 6.

Kann die zuständige Behörde dem Antrag im Einzelfalle nicht entsprechen, so hat sie ihn unter Angabe der Hinderungsgründe dem zuständigen Regierungs-Präsidenten (Ministerium des Innern, Staatsministerium) zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7.

Die Höhe der für die Abfuhr zu zahlenden Vergütung wird der freien Vereinbarung zwischen Holzkäufer und Fuhrunternehmer überlassen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird die Vergütung von der im § 3 genannten Behörde, die sich zu dem Zwecke mit dem zuständigen Oberförster (Revierverwalter) ins Benehmen setzt, bestimmt.

§ 8.

Gegen die Heranziehung zur Holzabfuhr und Festsetzung der Vergütung ist Beschwerde beim Regierungspräsidenten (Ministerium des Innern, Staatsministerium) zulässig, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 9.

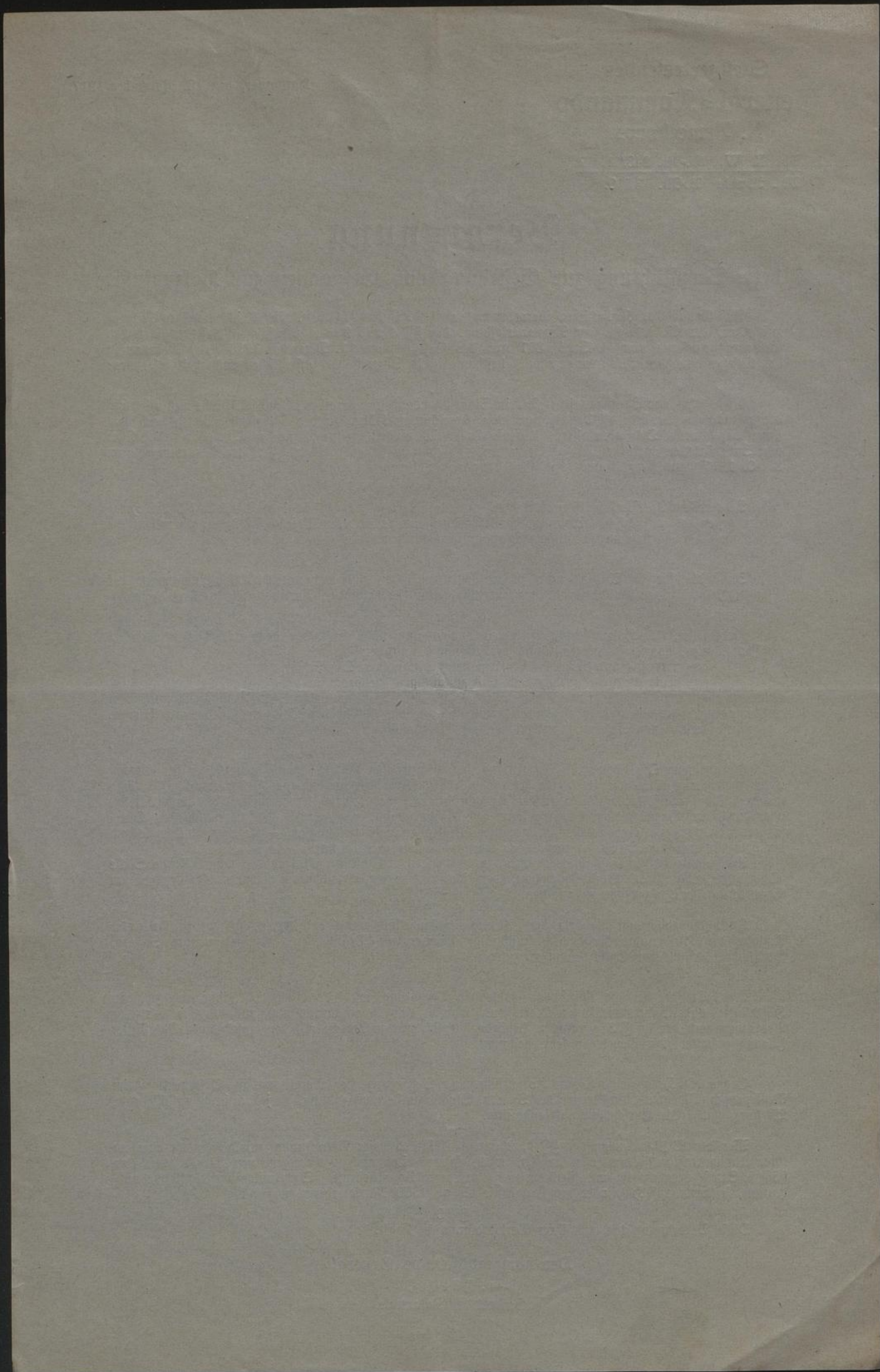
Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 Absatz 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Der kommandierende General.

v. Hänisch,
General der Infanterie.



Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/11. 17. K. K. U.

zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. K. U. vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 1. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)**) sowie der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

(Reichs-Gesetzbl. S. 604)*) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 3 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhält folgende Fassung:

1. Einreihung in die Wertklassen.

Die Lederarten der laufenden Nummer 1 bis 8c einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Wertklassen und diese wieder in Sortimente.

Die Einteilung des Leders in Wertklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Gerbung und allgemeiner Bearbeitung.

Wertklasse A umfaßt nur Leder, dessen Gerbung, Zurichtung, Trocknung und allgemeine Beschaffenheit zu keinen wesentlichen fachmännischen Beanstandungen Anlaß bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertklassen B oder C.

Wertklasse B umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B. unvollständige oder sonst fehlerhafte Gerbung oder mangelhafte Bearbeitung oder Zurichtung.

Wertklasse C umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem hauptsächlichsten Verwendungsgebiet als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch seine Verwertung zur Anfertigung oder Ausbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Wertklasse C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einreihung des Leders in die Wertklassen sich ergeben.

Mängel der Rohware, wie Schnitte, Engerlinge, Faulstellen u. dgl., sowie vereinzelte, örtliche Schäden des Leders sind ohne Einfluß auf die Einreihung in die Wertklasse. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimente.

Sortiment I umfaßt nur Leder, das keine oder nur ganz unerhebliche örtliche Schäden aufweist.

Sortiment II umfaßt Leder mit leichteren,

Sortiment III Leder mit starken Schäden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebs-einrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Es vermindert sich der Grundpreis
für Sortiment II (leichtere Schäden)
um 5 v. H. bei den unter lfde. Nr. 3 und 4,
um 3 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten;
für Sortiment III (starke Schäden)
um 10 v. H. bei den unter lfde. Nr. 3 und 4,
um 6 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.
Bei der Berechnung ist von der Wertklasse auszugehen, in die das
betreffende Stück gehört.

§ 4 Absatz a erhält folgende Fassung:

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

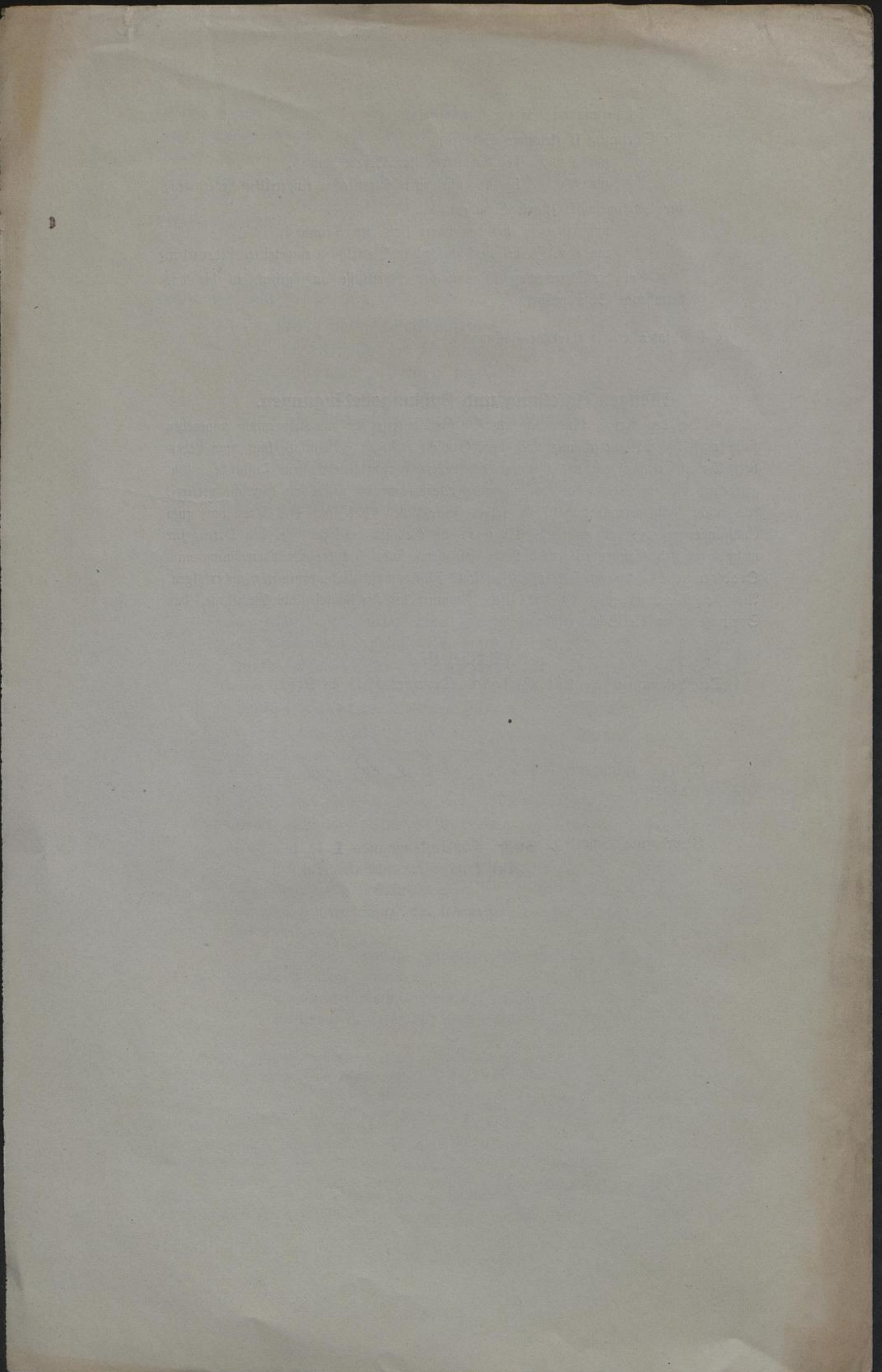
a) Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Beim Verkauf vom Lederhersteller ist maßgebend das Gewicht des Leders in gut getrocknetem Zustande. Gut getrocknet ist ein Leder, das bei normaler Aufbewahrung nichts an Gewicht verliert. Als nicht gut getrocknet gilt in jedem Falle Leder, das auf dem Transport zum Empfänger erster Hand mehr als 1,5 v. H. an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung nach Quadratmeter-Maschinenmaß (dem tatsächlichen Flächenmaß in Quadratmeter) zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (lfde. Nummer der Preistafel), die Wertklasse, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.

Artikel II.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

(Ort) Hannover, den (Tag) 1. 12. 17.

Berordnende Behörde: Stellv. Generalkommando I A. B.
Der kommandierende General
v. Hämisch
General der Infanterie.



Nachtragsbekanntmachung

Nr. 1001/11. 17. A 10

zu der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 vom 1. Juli 1917,
betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise
für Salzsäure.

Vom 1. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage er bietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bfde. Nr. der Zusammenstellung
Bst. 1000 = IV H 1 a

über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)**) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 13 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 erhält die folgende Fassung:

§ 13.

Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure.

1. Lieferung in Topfwagen.

a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 kg verladenes Säuregewicht berechnet werden. Der Wagen ist spätestens an dem, dem Ankunststage auf der Station des Bestimmungsortes folgenden Werktag zu entleeren und zurückzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Rücksendung darf dem Empfänger eine 7 M für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für die Füllung u. dgl., ist nicht zulässig.

b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl., nicht zulässig. Der vom Säureempfänger gestellte Wagen ist spätestens am zweiten Werktag nach Eingang zu füllen und abzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Absendung darf dem Versender eine 7 M für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden.

2. Lieferung in Korbflaschen.

a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht mehr als 1,75 M das Stück für jeden an-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

- gefangenen Zeitraum von 2 Monaten, vom Tage des Verschandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer gerechnet, außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnet werden.
- b) Bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer außer einer Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnen:
 - für jede ganze ($\frac{1}{1}$) Bandeisenkorbf flasche von rund 75 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 10,50 M für das Stück,
 - für jede ganze ($\frac{1}{1}$) Weidenkorbf flasche von rund 70 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 7,50 M für das Stück,
 - für jede halbe ($\frac{1}{2}$) Weidenkorbf flasche mit einem Fassungsvermögen bis zu 40 kg (Demvohns) nicht mehr als 9 M für das Stück.
 Für Flaschen mit eingeschlifftem Stöpsel darf ein Zuschlag von höchstens 1,50 M für das Stück zu vorstehenden Preisen berechnet werden. Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreise und dem Rücknahmepreise der Flaschen nicht mehr betragen, als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.
- c) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnet werden.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

1. Hat der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist (Wiederverkäufer), die Säure aus Topfwagen selbst auf Flaschen abgefüllt, so darf er außer den Zuschlägen nach Absatz A2 einen weiteren Zuschlag von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnen.

2. Bei Lieferung von Salzsäure der Reinheitsgrade 1, 2, 3 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A10, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure, in kleineren Mengen als 5 000 kg unmittelbar von der Erzeugungsstelle frachtfrei Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort, darf der Wiederverkäufer seinem Abnehmer einen Zuschlag von nicht mehr als 3 M für je 100 kg Säuregewicht über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A10 und im vorstehenden Abschnitt A verzeichneten Höchstpreise und Zuschläge hinaus berechnen.

3. Liefert der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist (Wiederverkäufer), Salzsäure der Reinheitsgrade 1, 2, 3 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A10 in kleineren Mengen als 5 000 kg vom eigenen Lager, so darf er für je 100 kg Säuregewicht über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A10 und in den Abschnitten A und B1 verzeichneten Höchstpreise und Zuschläge hinaus einen allgemeinen Zuschlag von höchstens 3 M berechnen, ferner einen besonderen Zuschlag von:

- a) höchstens 3 M bei Lieferung frachtfrei Haus des Säureempfängers unter Einschluß der Übernahme der Bruchgefahr und gegebenenfalls der Abholung der entleerten Verpackung,
- b) höchstens 4 M bei Lieferung frachtfrei Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort.

4. Bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure vom Reinheitsgrad 4 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 in kleineren Mengen als 5 000 kg darf der Wiederverkäufer einen Zuschlag von höchstens 10 v. H. über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und in den Abschnitten A und B 1 vorgeschriebenen Preise und Zuschläge hinaus, ferner die ihm tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Rollgeld in Rechnung stellen.

5. Kleinverkauf. Beim Verkauf von Salzsäure aller Reinheitsgrade in Mengen, welche 5 kg nicht überschreiten, darf der Wiederverkäufer die ihm bis zur Lieferung auf sein Lager erwachsenen Unkosten, soweit sie den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und den vorstehenden Vorschriften entsprechen, zuzüglich 10 Pf. für jedes angefangene Kilogramm Säure berechnen.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Ort: Hannover, den

Tag:

1. 12. 17.

Bekündende Behörde:

Stellv. Generalkommando X. U. K.
Der kommandierende General
v. Hähnle
General der Infanterie.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1680/10. 17 K. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15 K. R. U.,
vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Ver-
arbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-,
Wirk- und Strickgarne.

Vom 1. Dezember 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft*) wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15 K. R. U. — erhält folgende Fassung:

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Koppeln, Schleifen (Looppgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
 - a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;
 - b) 80 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sowie die nach Abzug dieser 80 vom Hundert verbleibende Restmenge, falls diese nicht mehr als 5 kg beträgt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis zuzüglich 12 vom Hundert.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

(Ort) Hannover, den 1. 12. 17 (Tag)

Stellv. Generalkommando I. N. K.
Verkündende Behörde: Der kommandierende General
v. Häntsch
General der Infanterie.

Verordnung

betr. Verbot des Haltens von Luxuspferden.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betr. die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Das Halten von Luxuspferden ist verboten.

Luxuspferde im Sinne dieser Verordnung sind alle Pferde, die nicht in Gewerbe, Handel, Industrie und Landwirtschaft in kriegswirtschaftlich wichtiger Weise als Gebrauchspferde tätig sind, insbesondere solche Pferde, welche ganz oder teilweise zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken dienen.

§ 2.

Als Luxuspferde gelten nicht:

- a) die Pferde der im § 25 Abs. 2 Ziffer 1–4 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 genannten Personen,
- b) Pferde unter 2 $\frac{1}{2}$ Jahren sowie ältere Fohlen, welche nach dem Gutachten des zuständigen beamteten Tierarztes wegen zu geringen Alters als Gebrauchspferde in kriegswirtschaftlich wichtiger Weise noch nicht dienen können,
- c) ausschließlich für Zuchtzwecke dienende und nach dem Gutachten des zuständigen beamteten Tierarztes dazu geeignete Pferde, soweit der Besitzer bisher Pferdezucht betrieben hat,
- d) Schulpferde, die Erwerbszwecken dienen, sowie Rennpferde (auch Traber), wenn der Friedenswert nachweislich, insbesondere nach schriftlicher Bescheinigung des zuständigen beamteten Tierarztes, völlig aus dem Rahmen der möglichen Entschädigung bei einer militärischen Aushebung herausfällt.

§ 3.

Es ist untersagt, Futter jeder Art an Pferde zu verabfolgen, deren Halten verboten ist.

§ 4.

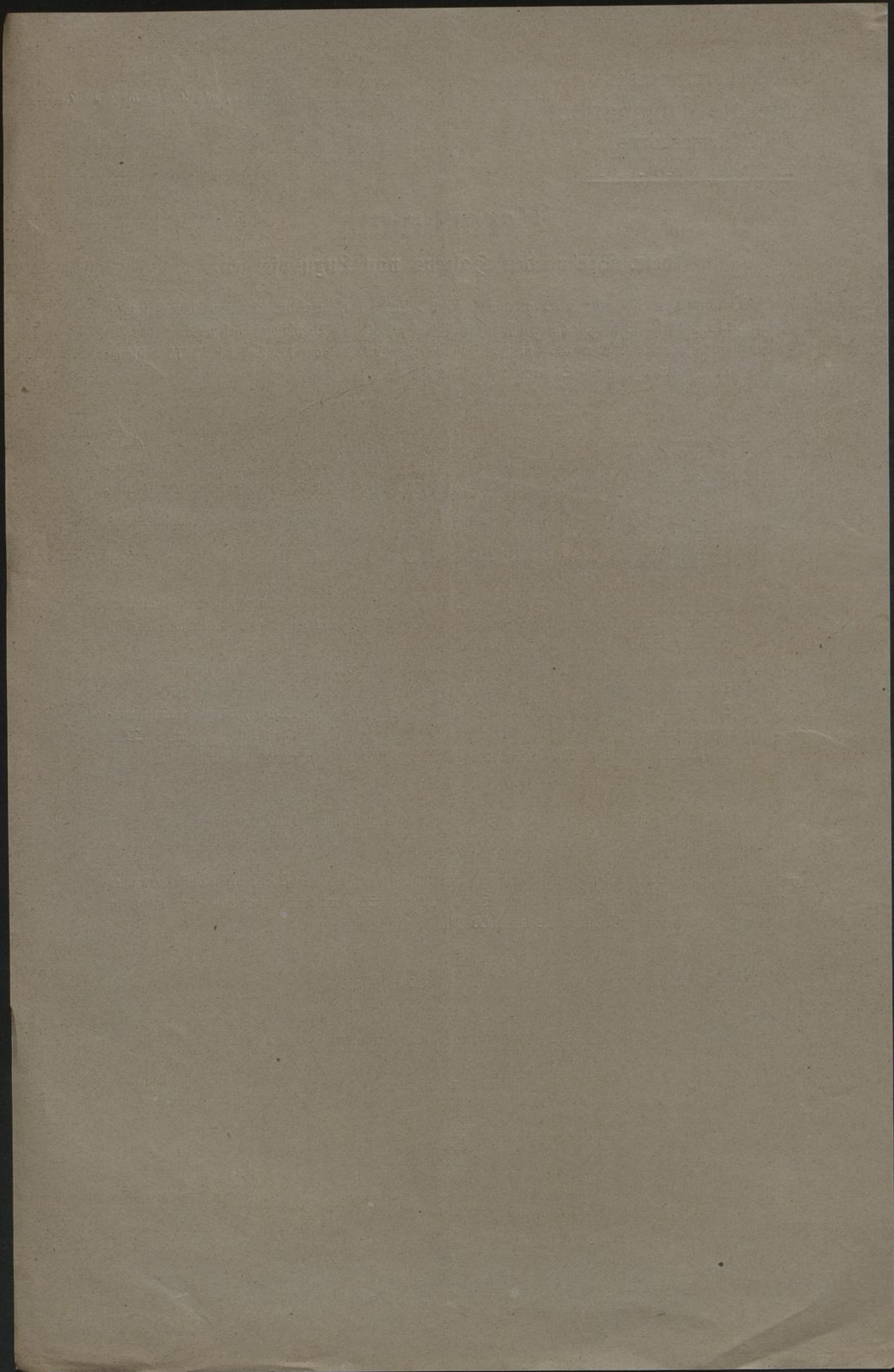
Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1917 in Kraft.

Der kommandierende General.

v. Hänisch,
General der Infanterie.



Stellvertretendes
General = Kommando
X. Armeekorps.

Hannover, den 11. Dezember 1917.

Abt. Abwehr B. = Nr. 13882.

Verordnung
betr. Heu- und Strohlieferung.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Alle Personen, die zur Ablieferung von Heu und Stroh aufgefordert werden, um den Bedarf des Heeres zu decken, und die im Stande sind, der Aufforderung Folge zu leisten, haben das angeforderte Heu und Stroh unverzüglich abzuliefern.

§ 2.

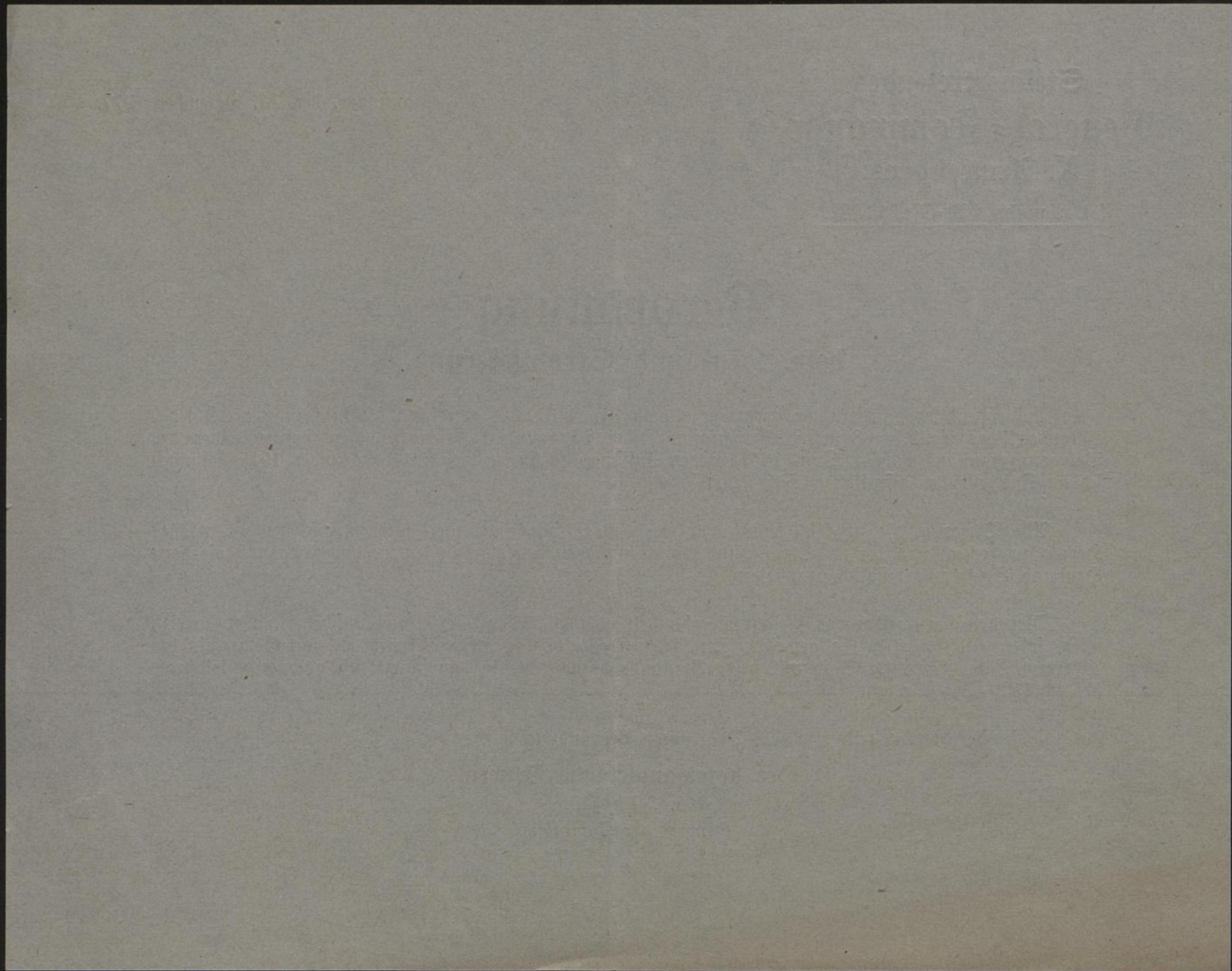
Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt oder zu dessen Übertretung auffordert, oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General.

v. Hänich,
General der Infanterie.



Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1070/10. 17. K. K. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K. K. U. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.

Vom 15. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage er bietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K. R. A. erhält folgenden Wortlaut:

1. Tierhaare jeder Art, einschließlich tierischer Borsten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

§ 1: c fällt weg.

Artikel II.

§ 4 Absatz 2 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K. R. A. erhält folgenden Wortlaut:

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Fermentieren (nicht dem Aussondern und Zurichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände beschäftigen.

Artikel III.

§ 5 Absatz 1 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K. R. A. erhält folgenden Wortlaut:

Trotz der Beschlagnahme ist das Fermentieren (nicht das Aussondern und Zurichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Dezember 1917 in Kraft.

(Ort) Hannover, den (Tag) 15. 12. 17.

Stellv. Generalkommande I. A. K.
Verordnende Behörde: Der kommandierende General
v. Hänel
General der Infanterie.

Bekanntmachung

betr. Abholzung von Eichenwäldungen

Nr. K. R. 47770.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1915 betr. Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes, ergeht folgende Bekanntmachung:

§ 1.

Das Fällen von Eichen im Alter bis zu 40 Jahren, sowohl in reinen Beständen als in Mischbeständen mit stärkerer Eichenbeimischung, wird verboten. Es bleibt indes gestattet, wenn es zur Saftzeit ausschließlich zum Zwecke der Gerbrindengewinnung geschieht.

§ 2.

Die Kriegsamtsstelle Hannover ist befugt, Ausnahmen vom § 1 zu bewilligen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden, soweit allgemeine Strafgesetze keine höheren Strafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder, wenn mildernde Umstände vorliegen, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

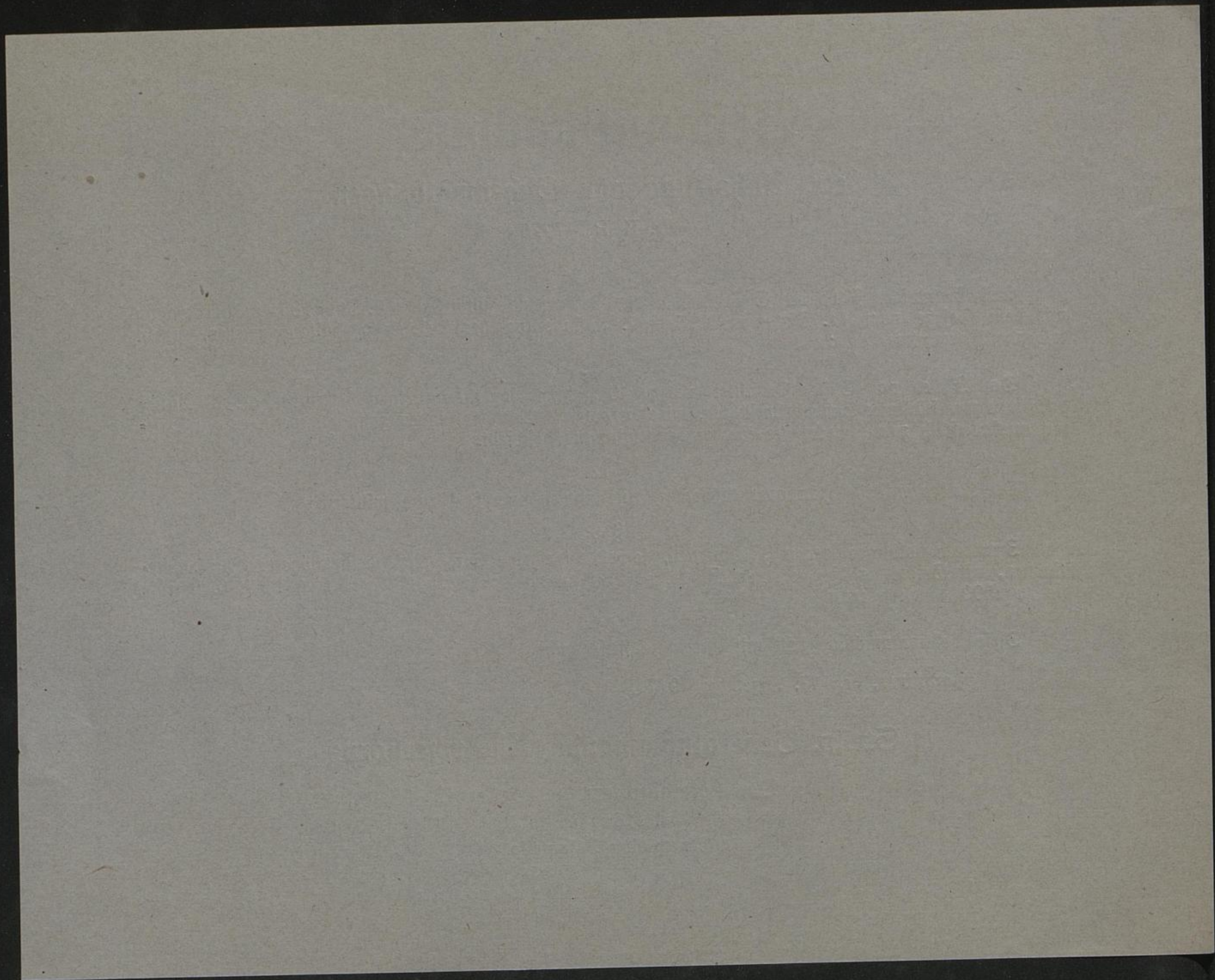
Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 1917.

Stellv. Generalkommando X. Armeekorps.

Der kommandierende General.

v. Hänisch,
General der Infanterie.



Bekanntmachung

Nr. W. IV. 300/12. 17. K. R. U.,

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließlich Viektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen.

Vom 22. Dezember 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen, soweit sie nicht bereits auf Grund anderer als der im § 13 bezeichneten Bekanntmachungen der Beschlagnahme unterliegen:

alle Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, neuen und gebrauchten Segeln einschließlich Viektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen, Zuschnitten aus Segeltuch und sonstigen gleichen und ähnlichen Zwecken dienenden Gewebearten.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen.

1. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) die zurzeit-des Inkrafttretens der Bekanntmachung im Haushalt befindlichen, für ihn bestimmten Gegenstände. Werden die genannten Gegenstände veräußert, so sind sie bei dem Erwerber betroffen;
- b) diejenigen Gegenstände, die sich im Eigentum deutscher Heeres- oder Marinebehörden befinden.

2. Trotz der Beschlagnahme dürfen Gegenstände, welche auf einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Belegschein oder auf Grund von Freigabescheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung angefertigt sind, sowie Gegenstände, die von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zwecke zugeteilt worden sind, bestimmungsgemäß verwendet, verarbeitet und veräußert werden.

3. Im übrigen können Ausnahmen von der Beschlagnahme durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 5.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die beschlagnahmten Gegenstände für ihren bisherigen Zweck weiter verwendet werden. Sie dürfen zu diesem Zwecke auch ausgebessert oder zur Ausbesserung anderer Gegenstände gleicher Art verwendet, jedoch im übrigen nicht verarbeitet werden.

Eine Veräußerung gilt nicht als Verwendung im Sinne dieser Bestimmung.

§ 6.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet die Veräußerung und Lieferung:

1. der im Eigentum von Fischerei oder Schiffahrt treibenden Personen oder Unternehmungen befindlichen neuen und gebrauchten Segel einschließlich Viektaue und Segeltuche an die Fischereiförderung G. m. b. H., Berlin W 8, Behrenstr. 65, oder an die von dem Ausschuß für Fischereibedarf, Berlin W 8, Behrenstr. 65, bestimmten Stellen oder Personen, die sich durch einen vom Reichskommissar für Fischversorgung genehmigten Berechtigungsschein ausweisen werden;
2. aller übrigen beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegs-Habern-A. G., Berlin SW 19, Leipziger Str. 76 *).

*) Diese wird Aufkäufer beauftragen, welche sich durch einen von der Gesellschaft ausgestellten und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Berechtigungsschein ausweisen.

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. die Verarbeitung der im § 6 unter 1 genannten Gegenstände für Zwecke der Fischerei oder Schifffahrt auf Anordnung des Reichskommissars für Fischversorgung;
2. die Verarbeitung der übrigen beschlagnahmten Gegenstände durch die Kriegs-Hadern-A.-G., oder in deren Auftrage;
3. die Verarbeitung der beim Überwachungsausschuß der Schuhindustrie in Berlin ordnungsgemäß gemeldeten Gegenstände zu Schuhwaren nach den Anordnungen des Überwachungsausschusses.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht. Ausgenommen sind:

1. die im § 4 Ziffer 1 genannten Gegenstände;
2. die im § 4 Ziffer 2 genannten Gegenstände, solange sie bestimmungsgemäß verwendet, verarbeitet und veräußert werden;
3. die beschlagnahmten Gegenstände, solange sie im Sinne des § 5 für ihren bisherigen Zweck weiter verwendet werden;
4. die im § 6 Ziffer 1 genannten Gegenstände *);
5. die beim Überwachungsausschuß der Schuhindustrie ordnungsgemäß gemeldeten Gegenstände.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift: »Betrifft Segel und Planen« versehen, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 10) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. Januar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Meldeschein.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen

*) Bestimmungen über Meldepflicht für diese Gegenstände trifft der Reichskommissar für Fischversorgung.

Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1847 b, anzufordern sind. Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die im § 6, Ziffer 1 genannten Gegenstände betreffen, sind an den Reichskommissar für Fischversorgung, Berlin W 8, Behrenstr. 65, zu richten. Alle sonstigen Anfragen und Anträge sind, soweit sie lediglich die Meldepflicht (§§ 8—11) betreffen, an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, im übrigen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W IV, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift »Betrifft Segel und Planen« zu versehen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 22. Dezember 1917 in Kraft; sie tritt an Stelle der früheren, im Jahre 1917 von dem unterzeichneten Militärbefehlshaber erlassenen Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Segeln, Zelten und Zeltplanen.

(Ort) Hannover, den

(Tag)

22. 12. 1917

Stellv. Generalkommando X A. 4.

Der kommandierende General

Verkündende Behörde:

v. Hänlich

General der Infanterie.

Bekanntmachung

Nr. Pa. 1600/11. 17. K. K. U.,

betreffend Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geklebter Papiersäcke (Sackpapier).

Vom 5. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 24. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Mengen von Papier zur Herstellung geklebter Papiersäcke (Sackpapier).

§ 2.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier gegen einen Bezugsschein der Reichsackstelle, Berlin, Lützowstraße Nr. 89, unter den von dieser Stelle vorgeschriebenen Bedingungen gestattet. Bis zum 20. Januar 1918 ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier auch ohne Bezugsschein erlaubt.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Sackpapier zur Herstellung geflehter Papiertäcke von mehr als 3000 qcm Sackflächeninhalt gestattet.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend begründet bei der Reichsackstelle, Berlin, Lützowstraße Nr. 89, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1918 in Kraft.

(Ort) Hannover, den

(Tag)

5. 1. 18

Verkündende Behörde:

Stellv. Generalkommando X. U. R.

Der kommandierende General

v. Hammb.

General der Infanterie.